

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2016/043	22.02.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	08.03.2016				

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
(gleichzeitig Aufhebung der 21. in Verbindung mit der 18. Änderung des
Flächennutzungsplanes)**

Beschlussvorschlag:

- A) Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Anlage 3, verkleinert, der Originalplan kann im Fachbereich III eingesehen werden) wird gem. § 4 a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen, die sich gem. § 4 a Absatz 3 Satz 2 BauGB ausschließlich auf die Artenschutzprüfung I (Anlage 5) beziehen dürfen, werden gem. § 4 a Absatz 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.
- B) Die bislang in der Potentialanalyse als hartes Tabukriterium bewerteten „Waldflächen“ werden künftig als „weiches“ Tabukriterium eingestuft (Anlage 2, verkleinert, der Originalplan kann im Fachbereich III eingesehen werden).
- C) Alle übrigen bislang als „hart“ angenommenen Kriterien werden vorsorglich auch mit der Wirkung eines „weichen“ Kriteriums gewertet. Die Begründung (Anlage 4) wird um folgende Salvatorische Klausel ergänzt: "Allgemein gilt im Hinblick auf die berücksichtigten „harten“ Tabukriterien, dass ihre Abgrenzung zu den „weichen“ Tabukriterien stets mit gewissen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist. Die Gemeinde hat sich daher vergewissert, dass, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nach heutigem Kenntnisstand als „hart“ definierte Kriterien aus planungsrechtlicher Sicht doch nicht als solche zu werten

sind, sie **nach der Wertung des Rates** in gleicher Weise als „weiche“
Tabukriterien gewollt sind.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Unter dem Produkt 09.01.01 stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (gleichzeitig Aufhebung der 21. in Verbindung mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) wurde in dem Zeitraum vom 21.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Sowohl die privaten als auch die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen sind in der Anlage (Anlage 1) zur Kenntnis beigefügt.

Die Auswertung der von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte für eine inhaltliche Änderung der Planung, die eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würde, zu entnehmen ist. Auch der von der Gemeinde Glandorf vorgetragene Hinweis auf zwei angrenzende Wohngebäude wurde geprüft. Sie wurden mit den in Ostbevern anzusetzenden 450 m in die Planung eingestellt. Dass auf Niedersächsischer Seite größere Abstände empfohlen werden, ist für die Planung der Gemeinde Ostbevern nicht von Belang.

Ebenso wurden alle Leitungsverläufe und Richtfunktrassen geprüft bzw. nachgetragen. Eine Änderung in der Abgrenzung der Konzentrationszonen ergibt sich hieraus nicht.

Gleiches gilt für die Anregungen der Öffentlichkeit, die im Übrigen überwiegend deshalb nicht mehr zielführend sind, da mit Datum vom 01.02.2016 der Sachliche

Teilplan Energie zum Regionalplan Münster in Kraft getreten ist (veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt NRW vom 16.02.2016). Infolge dessen ist der Bereich Philippsheide nunmehr als Ziel der Landesplanung der Abwägung durch die Gemeinde entzogen ist.

zu A) Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die von der Bezirksregierung Münster geforderte Artenschutzprüfung (ASP I) für die „Altzonen“ wurde zwischenzeitlich erarbeitet und dem Kreis Warendorf nachträglich zur Stellungnahme übersandt. Der Öffentlichkeit lagen diese Unterlagen jedoch nicht vor. Gemäß der „Aarhus-Konvention“ (UN-Konvention von 2001, die von der Bundesregierung 2007 ratifiziert worden ist) ist jedermann freier Zugang zu allen relevanten Umweltinformationen zu gewährleisten. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 18.07.2013 (Az. 4 CN 2.12) deutlich gemacht, dass alle umweltrelevanten Stellungnahmen und Unterlagen bereits im Beschluss zur öffentlichen Auslegung genannt und kurz erläutert werden müssen, um „interessierte Bürger zu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen“ (sog. Anstoßwirkung). An dieser Anstoßwirkung fehlt es hinsichtlich der Artenschutzprüfung für die Altzonen, so dass eine erneute öffentliche Auslegung notwendig ist. Diese kann gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt und ausschließlich auf die neuen Planinhalte (Artenschutzprüfung) gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschränkt werden.

Zu B) Einstufung der Waldbereiche als „weiches“ Tabukriterium

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 22.09.2015, Az. 10 D 83/13.NE „Haltern-Urteil“ wird „Wald“ in den meisten Regionen des Landes nicht mehr als hartes Kriterium zu werten sein, da mit Ausnahme des Regierungsbezirks Detmold Wald in keinem Regionalplan als grundsätzlich und ohne Ausnahme als entgegenstehendes Ziel der Landesplanung definiert worden ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, aufgrund der geringen Waldanteile im Gemeindegebiet und der hohen Bedeutung für Erholung und Klima Wald aber als weiches Kriterium zu werten, dies entspricht weiterhin dem politischen Willen. Damit verändert sich die Flächenkulisse der Konzentrationszonen nicht. Es verändert sich jedoch der für die Bestimmung des „substanziellen Raumes“ wichtige Bezugswert Konzentrationszonen zu den Flächen, die keinem harten Tabu unterliegen.

Dieser Bezugswert wurde durch das OVG NRW im „Haltern-Urteil“ als geeignetes Indiz zu der Prüfung, ob mit der Konzentrationszonenplanung noch

substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt, gewertet. In der Urteilsbegründung werden die in der Stadt Haltern am See erreichten 3,4 % (Konzentrationszonenflächen in Bezug zu den Flächen, die keinem harten Tabu unterliegen) als zu niedrig angesehen und ein Zielwert von 10 % zitiert.

Dieser Zielwert wird allerdings in kaum einer Münsterland-Gemeinde erreicht. In Ostbevern lag dieser Bezugswert Konzentrationszonen (152 ha) zu Flächen ohne harte Tabus (4.842 ha) bei Bewertung der Waldflächen als hartes Tabu bislang bei 3,14 %. Dieser reduziert sich nunmehr aufgrund des höheren Anteils der Flächen ohne harte Tabus (nunmehr 6.204 ha) aufgrund der Umbewertung der Waldflächen auf 2,45 %.

Der Vorschlag, Wald künftig als weiches Kriterium zu werten, erschwert somit den Nachweis, substanziell Raum für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu schaffen, erheblich. Die Alternativen gemäß der Rechtsprechung des BVerwG vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07) sind zum einen eine weitere Reduzierung von Vorsorgeabständen, bis hin zur Freigabe von Waldflächen oder der Verzicht auf die planerische Steuerung durch Konzentrationszonen.

Die erste Variante würde den Planungsprozess auf unübersehbare Zeit verlängern. Die zweite Variante entspricht nicht der bisherigen Zielsetzung des Rates. Die Weiterführung der Planung mit sehr geringen Flächenpotentialen für den Einsatz der regenerativen Energiequelle „Wind“ stellt ein rechtliches Risiko dar (vgl. OVG-Urteil Haltern), würde in der praktischen Umsetzung die Windenergienutzung aber insofern befördern, als die bislang bekannten Vorhaben zügig umgesetzt werden könnten.

Auch dies stellt eine abwägungsrelevante Tatsache dar, zudem es dem Rat unbenommen bleibt, die Planungen zur Windenergienutzung auch nach in Kraft treten dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes erneut auf den Prüfstand zu stellen.

Zu C) Aufnahme einer Salvatorischen Klausel zur Sicherstellung der harten und weichen Kriterien in die Begründung

Da nicht auszuschließen ist, dass sich durch die Rechtsprechung künftig auch andere Tabukriterien als nicht „hart“ erweisen, was zu einem Abwägungsfehler und damit zur Unwirksamkeit der Planung führt, ist es empfehlenswert, die Begründung um einen Passus zu erweitern, der die Abwägungsentscheidung des Rates untermauert, heute als hart gewertete Kriterien auch als weiche zu werten. Die einzufügende Klausel lautet:

"Allgemein gilt im Hinblick auf die berücksichtigten „harten“ Tabukriterien, dass ihre Abgrenzung zu den „weichen“ Tabukriterien stets mit gewissen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist. Die Gemeinde hat sich daher vergewissert, dass, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nach heutigem Kenntnisstand als „hart“ definierte Kriterien aus planungsrechtlicher Sicht doch nicht als solche zu werten sind, sie nach der Wertung des Rates in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt sind."

Dies stellt sicher, dass für alle harten Kriterien auch eine inhaltliche Abwägung durch den Rat vorgenommen wurde, was die Ausschlusswirkung für Windenergienutzung angeht.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
